

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Anlagenrecht**

Kundmachung

**Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren, Slowakische Republik,
2-gleisiger Ausbau der Bahnstrecke Devínska Nová Ves – Marchegg
Scoping Entscheidung, Kennzeichen WST1-UE-25-2023**

Gemäß § 10 Abs. 7 letzter Satz des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023, wird von der NÖ Landesregierung kundgemacht:

Das Umweltministerium der Slowakischen Republik hat der Republik Österreich gemäß Artikel 3 und 4 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen die Scoping Entscheidung in deutscher Sprache zum 2-gleisigen Ausbau der Bahnstrecke Devínska Nová Ves – Marchegg, übermittelt.

Für dieses Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach slowakischem Recht mit Beteiligung Österreichs durchgeführt. Zuständige UVP-Behörde ist das slowakische Umweltministerium.

Die Dokumente liegen von **4. bis einschließlich 17. Dezember 2024** während der Amtsstunden bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, in elektronischer Form zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Unterlagen sind in dieser Zeit auch auf der Homepage der NÖ Landesregierung <https://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html> abrufbar.

Zum Vorhaben kann während der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme an die NÖ Landesregierung, Adresse siehe oben, gesendet werden.

Die eingelangten Stellungnahmen werden an die Slowakische Republik weitergeleitet.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. (FH) H a c k l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur